



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



S. Menschhorn
Rechtskanzleiassistent

News – Letter August 09

Amtshaftung für Fehler der Finanzmarktaufsicht

Ein österreichischer Vermögensberater verfügte über die Konzession der Finanzmarktaufsicht (FMA). Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen wurde er auch von der FMA beaufsichtigt. Durch Malversationen im Unternehmen kam es zum Vermögensverlust für die Anleger. Das Management des Vermögensverwalters hatte rechtswidrig auf das Fondsvermögen der Anleger zugegriffen.

Der OGH hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt: Die Republik Österreich haftet für fehlerhafte Aufsicht der FMA. Bei der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen ist nicht nur auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Kapitalmarkt, sondern auch auf die Interessen der Anleger Bedacht zu nehmen.

Im Feststellungsprozess gegen die Republik Österreich ist festzustellen ob und wodurch die FMA ein amtshaftungsbegründendes Verhalten gesetzt hat. Weiters ist urteilsmäßig genau auszuführen welcher gesetzliche Schutzzweck sich verwirklicht hat und wodurch der Schaden entstanden ist.

Anders gesagt ist zu fragen, ob es hinreichende Anhaltspunkte für die FMA gegeben hat, um Maßnahmen zu ergreifen, die einen rechtswidrigen Zugriff auf das Kundenvermögen verhindert hätten. Die Anleger hätten dadurch entweder nicht investiert oder wäre eine Vermögensverschiebung verhindert worden.

OGH 28.01.2009, 1 Ob 187/08v, 1 Ob 232/08m.

Ausschluss der Gewährleistung für bestimmten Umstand schließt auch Irrtumsanfechtung aus

Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Irrtum vom Vertragspartner veranlasst wurde, der Vertragspartner den Irrtum bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können oder der Irrrende seinen Vertragspartner über den Irrtum – vor Vornahme einer Vermögensdisposition – rechtzeitig aufgeklärt hat. Zudem muss es sich um einen wesentlichen Irrtum handeln, was bedeutet, dass der Vertrag ohne Irrtum nicht abgeschlossen worden wäre.

Auf die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums kann – außerhalb des Anwendungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes – im Vorhinein verzichtet werden, wenn der Irrtum nicht grob fahrlässig veranlasst wurde. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn der Irrrende selbst in der Lage war, seinerseits rechtzeitig ausreichende Nachprüfungen über irrturnsrelevante Umstände vorzunehmen.

Wie der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 16.12.2008 nunmehr ausgesprochen hat, schließt ein genereller Verzicht auf die Gewährleistung zwar nicht in jedem Fall auch den Verzicht auf die Irrtumsanfechtung aus. Wenn jedoch die Haftung für bestimmte Umstände ausgeschlossen wurde, so scheidet (für diese Umstände) auch die Irrtumsanfechtung aus.